

# Stellungnahme

## Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 16. April 2026

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat nach Eckpunkten und einem Diskussionsentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt (jeweils aus der vorherigen Legislaturperiode) nunmehr einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt vorgelegt.

#### Das Wichtigste in Kürze:

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Referentenentwurf ausdrücklich aus folgenden Gründen:

- Es ist wichtig, dass das BMJV mit dem Referentenentwurf das wichtige Thema digitale Gewalt in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt adressiert.
- Der neue Auskunftsanspruch Betroffener ist eine wichtige Unterstützung zur Durchsetzung von Rechten der Betroffenen.

Angepasst werden sollten aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften folgende Regelungen:

- Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Auskunftsverfahrens sollte es nicht erforderlich für Betroffene sein, ein weiteres Verfahren zur Entfernung der strafbaren Inhalte zu führen. Das ist eine Belastung für Betroffene.
- Neben den neuen gesetzlichen Regelungen ist eine angemessene personelle, fachliche und auch technische Ausstattung der zuständigen Stellen nötig, damit diese Regelungen ihre Wirksamkeit entfalten können.
- Der Anspruch auf eine Accountsperre für Betroffene ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Eine Umgehung ist allerdings einfach möglich: Mit einer neuen E-Mail-Adresse kann jederzeit ein neuer Account erstellt werden.
- Auch amateurhafte Darstellungen verletzen: Deswegen sollten bei den strafrechtlichen Bestimmungen amateurhafte Darstellungen nicht von der Strafbarkeit ausgenommen sein.

Und wir bekräftigen unsere Forderungen aus den vorherigen Stellungnahmen:

22. Mai 2026

Kontaktperson:  
**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
Bundesvorstand  
Abteilung Recht und Vielfalt

[rec@dgb.de](mailto:rec@dgb.de)

Keithstraße 1  
10787 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

- Klarstellend sollte eine Regelung zur Kostenfreiheit des Auskunftsverfahren aufgenommen werden.
- Die Möglichkeit einer Verbandsklage zusätzlich zu der Möglichkeit der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen sollte aufgenommen werden.

## Allgemeines

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen das Vorhaben des BMJV, die individuelle Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung digitaler Gewalt sowie den strafrechtlichen Schutz vor digitaler Gewalt zu stärken.

Die BKA-Dunkelfeldstudie LeSuBiA<sup>1</sup> macht das strukturelle Ausmaß der Diskrepanz zwischen tatsächlichem Geschehen und polizeilich erfassten Fällen deutlich: Lediglich 1,7 Prozent der Online-Belästigungen werden zur Anzeige gebracht. Die Diskrepanz ist damit in kaum einem anderen Deliktsbereich so ausgeprägt. Immer mehr Menschen sind digitaler Gewalt ausgesetzt. Sie werden aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder auch ihrer Migrationsgeschichte online angefeindet. Besonders betroffen sind Frauen. Die Fälle von in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasster digitaler Gewalt gegen Frauen haben sich seit 2020 mehr als verdoppelt. Laut LeSuBiA-Studie erlebte jede fünfte Frau (20,0 %) und jeder siebte Mann (13,9 %) in den letzten fünf Jahren digitale Gewalt. Auch Gewerkschafter\*innen – haupt- wie ehrenamtlich – sehen sich aufgrund ihres gewerkschaftlichen Engagements Angriffen ausgesetzt. Das verletzt nicht nur Persönlichkeitsrechte, sondern gefährdet auch den demokratischen Diskurs im öffentlichen digitalen Raum. Daneben erleben Menschen allein wegen ihrer Berufszugehörigkeit oder wegen der Ausübung ihres Berufs im Netz Anfeindungen, etwa Polizeibeamt\*innen, Lehrer\*innen oder Beschäftigte in Jobcentern. Hier müssen auch Dienstherren und öffentliche Arbeitgeber Verantwortung übernehmen, indem sie das Problem ernst nehmen, Schulungen anbieten und sowohl Prävention als auch funktionierende Mechanismen der Nachsorge für Betroffene digitaler Gewalt bereithalten.

Wir begrüßen daher, dass Betroffene in die Lage versetzt werden sollen, wirksam und möglichst einfach gegen digitale Gewalt vorgehen zu können. Gleichzeitig muss aus unserer Sicht aber gewährleistet sein, dass strafrechtlich relevante Inhalte konsequent von den Strafverfolgungs-

---

<sup>1</sup> Vgl. Leitgöb-Guzy/Bieber, Themenheft 1 Ergebnisse der Dunkelfeldstudie "Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag, BMI, 2026, abrufbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210\\_LeSuBiA\\_Ergebnisse\\_1.html?nn=261272](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_1.html?nn=261272), zuletzt aufgerufen am 12.5.2026.

behörden verfolgt werden. Die Verbesserung der individuellen Rechtsdurchsetzung darf nicht zu einer Verlagerung des Vorgehens gegen digitale Gewalt auf Betroffene führen.

Insofern begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ebenfalls die geplanten Anpassungen im Strafgesetzbuch. Die KI-Programme zur Herstellung so genannter „Deepfakes“ werden immer besser, künstlich hergestellte Bilder lassen sich immer schwerer von echten Bildern unterscheiden. Dadurch verschärft sich die Lage weiter: KI-gestützte Systeme ermöglichen die Erstellung täuschend echter Deepfakes, massenhaft und niedrigschwellig und koordinierte Einschüchterung. Damit gehen Risiken für Persönlichkeitsrechte und die körperliche Unversehrtheit Betroffener einher. Daher ist die Schließung einiger bestehender Schutzlücken nur konsequent.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu den Eckpunkten vom 23.05.2023<sup>2</sup> sowie auf unsere Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom 24.02.2025<sup>3</sup>. Wir verweisen außerdem auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaft, der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

### **Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes gegen digitale Gewalt**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen nach wie vor, die geplante Stärkung der zivilrechtlichen Möglichkeiten, gegen digitale Gewalt vorzugehen.

Das künftige Auskunftsverfahren entspricht im Wesentlichen den Regelungen in dem Diskussionsentwurf vom 09.12.2024. Daher wird auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 24.02.2025 verwiesen.

Durch den neuen **Auskunftsanspruch** wird Betroffenen eine niedrigschwellige Möglichkeit gegeben, selbst gegen digitale Gewalt vorzugehen; die Entscheidung darüber obliegt aber noch immer dem zuständigen Gericht. Dieser Anspruch unterstützt die effektive Durchsetzung bestehender Rechte.

Neben den positiven Aspekten des Diskussionsentwurfs wurden jedoch ebenfalls die kritikwürdigen Punkte übernommen:

Kritikwürdig ist, dass Betroffene auch nach erfolgreichem Abschluss eines Auskunftsverfahrens ein **weiteres Verfahren zur Entfernung der strafbaren Inhalte** führen müssen. Dies belastet Betroffene unnötig. § 4

---

<sup>2</sup> Link zur Stellungnahme: [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Deutscher\\_Gewerkschaftsbund\\_Eckpunkte\\_Gesetz\\_digitale\\_Gewalt.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/Stellungnahme_Deutscher_Gewerkschaftsbund_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf)

<sup>3</sup> Link zur Stellungnahme: [2025-02-24\\_SN-DGB\\_digitale\\_Gewalt.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/Stellungnahme_Deutscher_Gewerkschaftsbund_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf)

Abs. 4 S. 2 GgdG-E sieht eine unmittelbare Löschungspflicht vor, die durch das Gericht angeordnet wird. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern eine solche daher auch im Auskunftsverfahren nach §§ 2 ff. GgdG-E.

Unabhängig davon muss die Beweissicherung für ein etwaiges Strafverfahren sichergestellt sein.

Es hat sich als nicht ausreichend erwiesen, es den Plattformbetreibern zu überlassen, Accounts zu sperren. Deshalb ist der **Anspruch auf Accountsperrung für Betroffene** ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass jederzeit unmittelbar neue Accounts mit neuen E-Mail-Adressen eröffnet werden und damit Accountsperrungen einfach und schnell umgangen werden können. Dieser Aspekt wird noch nicht ausreichend vom vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die geplante **Kostenregelung** stößt weiterhin beim DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften auf Bedenken. Ebenso wie im Diskussionsentwurf spricht der Referentenentwurf davon, dass keine Gerichtsgebühren für das Auskunftsverfahren anfallen würden (S. 22 RefE); dies soll dadurch gewährleistet werden, dass es keinen konkreten Gebührentatbestand für das Verfahren gibt (S. 57 RefE). Dies ist aus unserer Sicht unzureichend. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung im Gesetz selbst, dass für das Auskunftsverfahren – in Abweichung von § 81 FamFG – keine Gerichtsgebühren anfallen.

Ebenso wie im Diskussionsentwurf sieht der Referentenentwurf mit § 7 GgdG-E die Möglichkeit der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen vor, jedoch kein arbeitsrechtliches **Verbandsklagerecht**. Auch hier wurde ausweislich der Begründung (S. 59 RefE) ein „Verbandsantragsrecht“ geprüft, aber verworfen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren weiterhin für die Einführung der Möglichkeit der Verbandsklage, damit Verbände selbst gegen digitale Gewalt vorgehen können, ohne selbst davon betroffen zu sein. Dies gilt insbesondere für Gewerkschafter\*innen, die aufgrund ihrer Mandatsausübung gezielt digital angegriffen werden. Solche Angriffe zielen regelmäßig über die Person hinaus auf die kollektive Interessenvertretung insgesamt. Ein Verbandsklagerecht würde es Gewerkschaften ermöglichen, in diesen Fällen unabhängig von der individuellen Betroffenheit tätig zu werden und so einen wirksamen Schutz sowie die Funktionsfähigkeit der Koalitionsfreiheit sicherzustellen.

## Stärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen digitale Gewalt

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen auch die Änderungen im StGB und damit die Schließung von bestehenden Rechtslücken und auf einige Regelungen wollen wir explizit eingehen:

Insbesondere die Erweiterung der **Strafbarkeit auf KI-generierte Inhalte** wird ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund, dass KI-Programme immer bessere, von echten Fotos und Videos kaum zu unterscheidende Inhalte generieren können, ist die Anpassung des StGB aus unserer Sicht nur konsequent.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf den Bereich der sexualisierten und pornografischen Deepfakes, die mittels digitaler Veränderung von echten Bildern oder Videos hergestellt werden. Dies soll mit dem geplanten § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E nun ausdrücklich strafbewehrt sein. Insbesondere Frauen sind hiervon betroffen. Sie sehen sich durch derartige Deepfakes massiven Angriffen und Diskriminierungen ausgesetzt, ohne sich hiergegen adäquat zur Wehr setzen zu können. Hier ist der vorliegende Referentenentwurf ein Schritt in die richtige Richtung. Positiv hervorzuheben ist, dass der Referentenentwurf nicht erst das Zugänglichmachen, sondern bereits das Herstellen sexualisierter Deepfakes unter Strafe stellt.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollte die Schwelle der Strafbarkeit bei § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E aber nicht erst dann überschritten sein, wenn es sich um Darstellungen handelt, die "den Anschein erwecken", es handele sich um echte Darstellungen. Vielmehr sollten **auch amateurhafte Darstellungen** erfasst werden. Die technische Qualität der Darstellung ändert nichts an der möglichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und des Persönlichkeitsrechts.

Auch die Einführung des § 201b StGB ist vor dem Hintergrund der heutigen technischen Möglichkeiten von KI-Programmen sachgerecht. Mit diesen Programmen lassen sich in kürzester Zeit und mit minimalem Aufwand zahlreiche ehrverletzende Inhalte herstellen. Daher begrüßen wir auch diesen Vorstoß. Auch hier sollte allerdings – wie schon bei § 184k StGB-E ausgeführt – der Zusatz „der den Anschein erweckt“ gestrichen werden.

Dies betrifft – neben den anderen Lebensbereichen – natürlich auch den Beschäftigungskontext. Unternehmen wie auch die Beschäftigten und insbesondere ihre Interessenvertretungen treibt dieses Thema, gerade

auch der Umgang mit solchen Deepfakes im Betrieb. Die Schließung von Strafbarkeitslücken ist hier nur konsequent und folgerichtig. Daneben braucht es aber auch eine Sensibilisierung im Umgang mit solchen Programmen. Hier sind auch die Unternehmen gefragt, um in ihren Betrieben entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten.

Das AGG ist auf die Herausforderungen KI-generierter und digitaler Gewalt bislang unzureichend ausgerichtet und erfasst neue Formen algorithmischer Diskriminierung, digitaler Belästigung und KI-basierter Identitätsmanipulation nur eingeschränkt. Im Rahmen der AGG-Reform müssen diese Schutzlücken durch eine ausdrückliche Berücksichtigung digitaler Diskriminierungsformen sowie durch wirksame Schutzpflichten, Beschwerdestrukturen und Mitbestimmungsrechte geschlossen werden.

### **Ausreichende personelle und technische Ausstattung**

Der DGB weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf erhebliche zusätzliche Anforderungen an die praktische Rechtsdurchsetzung stellt, ohne die hierfür erforderlichen personellen und technischen Ressourcen hinreichend abzubilden. Die vorgesehenen Auskunftsverfahren, Sicherungsanordnungen, Accountsperrern und Beschwerdeverfahren setzen voraus, dass Gerichte kurzfristig entscheiden können. Auch Polizei und Staatsanwaltschaften werden durch neue Straftatbestände, digitale Beweissicherung, Plattformkommunikation und technisch komplexe Ermittlungen zusätzlich belastet. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht überzeugend, wenn der Entwurf für die Verwaltung keinen Erfüllungsaufwand annimmt und die Mehrkosten der Länder im justiziellen Kernbereich lediglich pauschal und sehr gering veranschlagt. Ein wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt darf nicht allein auf neue Rechtsinstrumente setzen, sondern muss sicherstellen, dass die zuständigen Stellen personell, fachlich und technisch in die Lage versetzt werden, diese Instrumente auch zeitnah anzuwenden. Andernfalls droht das Schutzversprechen des Gesetzes in der Praxis leerzulaufen. Der Entwurf sollte daher um eine belastbare Folgenabschätzung und ein Umsetzungskonzept ergänzt werden, das Personalmehrbedarfe, Fortbildungsbedarfe, technische Ausstattung und spezialisierte Zuständigkeiten ausdrücklich berücksichtigt.